



Satzung

Vom 15. Dezember 2021

PRÄAMBEL

Der Herzogenrather Tennisclub 52 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger:innen sowie aller sonstigen Mitglieder orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger:innen und Mitarbeiter:innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger:innen und Mitarbeiter:innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein steht für Fairness, Ehrlichkeit und Respekt und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein fördert die sportliche, grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Eurode.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1952 gegründete Verein führt den Namen Herzogenrather Tennisclub 52 e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Herzogenrath und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 828 eingetragen. Die Vereinsfarben sind "Rot-Gold".
- 3) Das Spieljahr läuft vom 01. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Förderung des Tennissports und einschlägiger Sportarten nebst Ausbildung der Jugend in dieser Sportart,
 - b. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - c. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - d. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - e. die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - f. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - g. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - h. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - i. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.
- 3) Jede Beteiligung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a. im Stadtsportverband Herzogenrath e.V.;
 - b. Tennisverband Mittelrhein e.V.;



Satzung

Vom 15. Dezember 2021

- c. Regiosportbund Aachen e.V.;
- d. Landessportbund NRW e.V.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. Aktive Mitglieder
 - c. Inaktive Mitglieder
 - d. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - e. Studierende und in Ausbildung befindliche Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
 - f. Fernmitglieder ohne Wohnsitz näher als 50km entfernt vom Verein.
 - g. Kurzzeitmitglieder (Zweckgebunden, mehrfach möglich)
 - h. Schnuppermitglieder (einmalig möglich)
- 2) Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer sich um den Verein oder im Sinne seiner Bestrebungen besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt werden. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zu.
- 3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 4) Für inaktive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zu.
- 5) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Unterschied des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit, der Konfession und des Berufs werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und die Satzung anerkennt.
- 6) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 7) Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft, die ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands dem Antragsteller in Textform mitteilen muss.
- 8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 9) Mit dem Beginn der Mitgliedschaft ist das Vereinsmitglied über die Sportversicherung des Landessportbundes NRW versichert. Wenn auch schon für die Zeit davor persönlicher Versicherungsschutz gewünscht ist, kann der Verein eine entsprechende Versicherung abschließen. Die Entscheidung hierüber fällt der erweiterte Vorstand.
- 10) Mitglieder haben das Recht, alle Veranstaltungen und Versammlungen zu besuchen.
- 11) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder regelt der entsprechende §. Passiv wahlberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie mindestens zwei Jahre Vereinsmitglied sind.
- 12) Erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr bzw. des Beitrags haben Mitglieder Spielberechtigung.
- 13) Jedes einzelne Mitglied des erweiterten Vorstands kann festlegen, dass Nichtmitglieder gegen Zahlung einer Tagesgebühr, welche durch Beschluss oder in der Gebührenordnung festgesetzt wird, für diesen Tag und in Begleitung eines Mitglieds auf der Anlage spielberechtigt sind.
- 14) Kurzzeitmitgliedschaften sind Mitgliedschaften von maximal 6 Monaten. Eine Kurzzeitmitgliedschaft ist zweckgebunden. Über den Zweck entscheidet der erweiterte Vorstand. Kurzzeitmitglieder genießen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Derartige Mitglieder sind nicht über die Sportstättenversicherung versichert. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.
- 15) Schnuppermitgliedschaften sind Mitgliedschaften von Personen ohne Tenniserfahrung, die den Tennissport im Verein kennenlernen wollen. Schnuppermitgliedschaften werden nur einmalig gewährt. Auf Antrag ist die Schnuppermitgliedschaften durch ein einzelnes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorläufig zu gewähren, so dass die antragstellende Person Spielberechtigung erhält. In der nächstmöglichen Sitzung des erweiterten Vorstands wird über die endgültige Mitgliedschaft entschieden. Beitragspflicht entsteht mit Bestätigung der Schnuppermitgliedschaft durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands in Textform. Schnuppermitglieder genießen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. 12 Wochen nach Bestätigung der Schnuppermitgliedschaft muss dem erweiterten Vorstand in Textform mitgeteilt werden, wenn keine Vollmitgliedschaft erwünscht ist. Ansonsten geht die Schnuppermitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft über. Die Aufnahme als Vollmitglied kann durch den erweiterten Vorstand bis zum Ablauf des Spieljahres ohne Begründung abgelehnt werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.
- 16) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter:in und Übungsleiter:in Folge zu leisten.



Satzung

Vom 15. Dezember 2021

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c. durch Tod;
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Spieljahres d.h. zum 31. März eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 3) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Spieljahres.
- 4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - e. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 6) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen in Textform mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Zugang an das betroffene Mitglied wirksam.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 9) Durch Ausschluss erlischt die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge nicht. Die Beitragspflicht endet im Falle eines Ausschlusses mit dem Ende des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.
- 10) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, dann entscheidet die Hauptversammlung.
- 11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung des regulären Beitrags des laufenden Spieljahres oder das Aufnahmegeld zu. Diese Mitglieder haften jedoch für die zum Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Verbindlichkeiten des Vereins weiter.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen jeweils am 1. April im Voraus zu zahlenden Jahresbeitrag zu entrichten. Die Aufnahmegebühr und der jährliche Mitgliedsbeitrag werden nur über den Weg des Bankeinzugsverfahrens gezahlt. Der Beitrag wird jährlich, auf Antrag auch vierteljährlich im Voraus eingezogen.
- 2) Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins festgesetzt werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- 3) Über Höhe sämtlicher Beiträge und Gebühren, mit Ausnahme der Beitragshöhe für Kurzzeit- und Schnuppermitglieder entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit. Über die Beitragshöhe für Kurzzeit- und Schnuppermitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand. Umlagen können bis zur Höhe des dreifachen jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.



Satzung

Vom 15. Dezember 2021

- 9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Beitragsleistungen, -pflichten und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Beantragung erfolgt durch das betreffende Mitglied an den geschäftsführenden Vorstand.
- 10) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 11) Inaktive Mitglieder, studierende oder in Ausbildung befindliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Fernmitglieder zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags. Sie können durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit von Umlagen ausgeschlossen werden.
- 12) Die Hauptversammlung kann über zu leistende Sozialstunden, die von allen aktiven Mitgliedern ab einem Alter von 13 Jahren bis zu einem Alter von 65 Jahren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu erbringen sind, mit 2/3-Mehrheit entscheiden. Zu Arbeitsstunden zählen alle ehrenamtlichen Tätigkeiten im Vereinsleben wie zum Beispiel Gartenarbeiten, Bauarbeiten, organisatorische Arbeiten, Tätigkeiten im Rahmen von Geselligkeiten und Platzwartarbeiten, sofern es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die im Rahmen der Vorstandsmitgliedschaft zu erbringen sind. Gegen Zahlung eines Entgelts, dessen Höhe von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit festzulegen ist und das sich anteilig an der Betragshöhe aus der Art der Mitgliedschaft orientiert, kann die Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden entfallen. Näheres regelt die Beitragsordnung. Zu leistende Sozialstunden sind innerhalb des jeweiligen Spieljahres zu erbringen. Bei nicht oder anteilig erbrachter Leistung werden ausstehende Entgelte automatisch zu Beginn des folgenden Spieljahres eingezogen. Das Mitglied informiert den Kassierer / die KassiererIn oder deren Stellvertreter über geleistete Sozialstunden. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Sozialstunden bzw. Ausgleichsentgelte ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Beantragung erfolgt durch das betreffende Mitglied an den geschäftsführenden Vorstand.

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Hauptversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter:innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 9 Die Vereinsorgane

Die Verwaltung und Führung des Vereins erfolgen durch die Hauptversammlung und den erweiterten Vorstand. Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand,
- der Hauptausschuss
- Jugendversammlung und Jugendvorstand gemäß der Regelungen der Jugendordnung.

§ 10 Die Hauptversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.
- 2) Eine Hauptversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Hauptversammlung sollte jeweils bis zum 31. März durchgeführt werden.
- 3) Die Hauptversammlung wird vom erweiterten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Fristwahrung bei der Einladung durch Rundschreiben genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift; bei Einladung per Mail ist das Absendedatum entscheidend. Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen; der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, welches vom Versammlungsleiter und Protokollant zu unterzeichnen ist.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Hauptversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 7) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Hauptversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.



Satzung

Vom 15. Dezember 2021

- 9) Außerordentliche Hauptversammlungen hat der erweiterte Vorstand nach Bedarf einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit einberufen werden, und zwar entweder durch den erweiterten Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.
- 10) Eine Hauptversammlung umfasst mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte
1. Begrüßung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder einem Mitglied des erweiterten Vorstands
 2. Feststellung des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin gemäß §10, Abs. 5.
 3. Feststellung des Protokollanten / der Protokollantin
 4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und Anzahl der Stimmberechtigten
 5. Rechenschaftsbericht des/der Vorsitzenden
 6. Rechenschaftsbericht des Kassiers/der Kassiererin
 7. Bericht des Hauptausschusses
 8. Bericht der Kassenprüfer
 9. Aussprache zu den Berichten
 10. Entlastung des Vorstandes
 11. Verschiedenes, Anträge
- Finden Neuwahlen statt, müssen folgende Tagesordnungspunkte nach dem Punkt 7 (Entlastung des Vorstandes) eingefügt werden:
- Wahl eines Wahlvorstandes
 - Wahl des Vorsitzenden
 - weitere Wahlen
- 11) Alle Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- Die/Der 1. Vorsitzende wird zuerst gewählt, anschließend folgend die Wahlen zum stellvertretenden Vorsitz, zur/zum Kassenwart:in und deren/dessen Stellvertreter:in, Sportwart:in, Jugendwart:in und Beisitzer:innen.
 - Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn es die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenhaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Wird im ersten Wahlgang keine Stimmenmehrheit erreicht, so findet eine zweite Wahl statt. Bei der zweiten Wahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet die Stimme der/des Versammlungsleiters:in.
 - Scheidet im Spieljahr ein Vorstandsmitglied aus, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, das freiwerdende Amt bis zur nächsten Hauptversammlung zu besetzen.
- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung zugehen.
- 13) Hauptversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der erweiterte Vorstand kann beschließen, dass die Hauptversammlung ausschließlich als virtuelle Hauptversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Hauptversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des erweiterten Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 14) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der erweiterte Vorstand per Beschluss fest.
- 15) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 16) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Hauptversammlung die Vorschriften über die Hauptversammlung sinngemäß.

§ 11 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist als oberstes Vereinsorgan für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nach der Satzung nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Dies umfasst insbesondere:

- 1) Beschlussfassung über die Satzung;
- 2) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- 3) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
- 4) Entgegennahme des Kassenprüfberichts;
- 5) Entgegennahme des Berichts des Hauptausschusses
- 6) Entlastung des Vorstandes;
- 7) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- 8) Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer;
 - Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.



Satzung

Vom 15. Dezember 2021

- Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Hauptversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
 - Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Hauptversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
 - Die Kassenprüfer beantragen in der Hauptversammlung die Entlastung des Vorstandes.
- 9) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Umlagen;
 - 10) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 11) Beschlussfassung über Sozialstunden
 - 12) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - 13) Beschlussfassung über Anträge;
 - 14) Beschlussfassung über die Veräußerung, den Erwerb oder die Belastung von Grundstücken;
 - 15) In Vertretung für den Hauptausschuss: Beschlussfassung über Einzelinvestitionen, die im Regelfall einen Wert von EUR 10.000,- in einem Spieljahr überschreiten.
 - 16) Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassenwart:in. Sie besitzen alle Vollmachten, sind jedoch an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gebunden. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zeichnen für den Verein, indem sie unter den Namen des Vereins ihre Unterschrift setzen.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Hauptversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Bei Ausfall einer der genannten Personen, der über den Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Hauptversammlung hinausgeht, obliegt es der Hauptversammlung diese Person abzurufen und neu zu wählen.
- 4) Wenn der geschäftsführende Vorstand durch Ausfall von mehr als einer Person absehbar nicht handlungsfähig ist, ist dies durch den erweiterten Vorstand festzustellen. Der erweiterte Vorstand ruft nach Feststellung unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Abberufung und Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes ein.
- 5) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann beratende Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen, die an die Weisungen des erweiterten Vorstandes gebunden sind.
- 7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 9) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Hauptversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen, der aber nicht nach außen vertretungsberechtigt ist.
- 10) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 11) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 12) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt:
 - a. Über Grundstücke darf nur mit Zustimmung der Hauptversammlung verfügt werden.
 - b. Über Einzelausgaben im Laufe eines Spieljahres, die höher sind als EUR 10.000,-, darf nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes und des Hauptausschusses oder nachrangig zum Hauptausschuss mit Zustimmung der Hauptversammlung verfügt werden.Diese Beschränkung gilt nur im Verhältnis des geschäftsführenden Vorstandes zum Verein. Nach außen ist der geschäftsführende Vorstand vertretungsberechtigt.
- 13) Bei Entscheidungen über Einzelausgaben im Laufe eines Spieljahres, die höher als EUR 10.000,-, hat der geschäftsführende Vorstand die Zustimmung des erweiterten Vorstandes und des Hauptausschusses, oder in Vertretung des Hauptausschusses bei dessen Verhinderung die Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen.
- 14) Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Regelungen für einzelne Protokollpunkte sind Protokolle des geschäftsführenden Vorstandes dem erweiterten Vorstand und dem Hauptausschuss binnen einer Woche nach Beschlussfassung in Textform zur Kenntnisnahme zuzustellen.



Satzung

Vom 15. Dezember 2021

§ 13 Der (erweiterte) Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - Sportwart:in,
 - Jugendwart:in,
 - bis zu 3 Beisitzern:innen mit Stimmrecht,
 - der/die Jugendleiter:in als beratendes Mitglied,
 - kooptierte Mitglieder.
- 2) Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes erlischt, wenn ihm keine Entlastung erteilt wird, ihm das Vertrauen entzogen wird oder er sein Amt niederlegt.
- 3) Der erweiterte Vorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Sitzungen des erweiterten Vorstands sind vereinsöffentlich.
- 4) Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch die/den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Wenn mindestens die Hälfte des erweiterten Vorstands eine Sitzung des erweiterten Vorstandes beim geschäftsführenden Vorstand beantragen, muss der geschäftsführende Vorstand diesem Antrag unverzüglich entsprechen.
- 5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 6) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind zu protokollieren. Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Regelungen für einzelne Protokollpunkte sind Protokolle des erweiterten Vorstands dem Hauptausschuss binnen einer Woche nach Beschlussfassung in Textform zur Kenntnisnahme zuzustellen.
- 7) Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.
- 8) Die/Der Kassenwart:in führt das Kassenwesen des Vereins unter persönlicher Verantwortung. Sie/Er besorgt die Beitreibung der Beiträge. Er/Sie leistet Zahlungen auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes, sofern es sich nicht um Geschäfte des täglichen Lebens handelt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des erweiterten Vorstands.
- 9) Kassenprüfungen können durch den erweiterten Vorstand oder die Kassenprüfer jederzeit vorgenommen werden.
- 10) Die/Der Sportwart:in hat die Leitung des technischen Spielbetriebes sowie des sozialen Miteinanders. Sie/Er kann geeignete Mitglieder zu ihrer/seiner Unterstützung heranziehen.
- 11) Der/Dem Jugendwart:in obliegt die Betreuung und Förderung des jugendlichen Nachwuchses. Die/Der Jugendwart:in kann geeignete Mitglieder zu ihrer/seiner Unterstützung heranziehen.
- 12) Stehen weitere Mitglieder für die Wahl in den erweiterten Vorstand zur Verfügung, so kann die Hauptversammlung bis zu 3 Beisitzer wählen.
- 13) Der erweiterte Vorstand legt durch Beschluss längstens für die Dauer seiner Amtszeit Aufgaben für die Beisitzer fest. Scheidet eine/ein Beisitzer:in aus dem erweiterten Vorstand aus, fallen deren/dessen Aufgaben auf den erweiterten Vorstand zurück.
- 14) Die gewählten Vorstandsmitglieder können durch Beschluss für die Dauer der laufenden Amtszeit bis zu 2 Mitglieder kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. In Einzelfragen kann dem kooptierten Mitglied durch Beschluss des erweiterten Vorstands ein Stimmrecht verliehen werden.
- 15) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind, sofern diese nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen oder bereits an anderer Stelle dieser Satzung genannt sind:
 - Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands und Festlegung der internen Arbeitsverteilung;
 - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge;
 - Vorlage von Jahresberichten für die Hauptversammlung und Einberufung von Hauptversammlungen nebst Festlegung der Art einer Hauptversammlung (Präsenz, Hybrid, Virtuell) und Auswahl der Software für hybride oder virtuell geführte Hauptversammlungen;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
 - Kooption von Mitgliedern des erweiterten Vorstands
 - Einberufung des Hauptausschusses
 - Beschlussfassung über Beiträge für Kurzzeit- und Schnuppermitgliedschaft sowie Erlassen/Stundung von Beiträgen auf Antrag eines Mitglieds;
 - Beschlussfassung über Gastspielrechte unter Festlegung der Verpflichtungen der/des Gastspielers:in durch ein einzelnes Mitglied des erweiterten Vorstands;
 - Erteilung und Zweckbestimmung von Kurzzeitmitgliedschaften;
 - Eintritt in und Austritt aus Bündeln, Verbänden oder Organisationen;
 - Beschluss über Dienst- oder Arbeitsverträge bzw. pauschale Aufwandsentschädigungen
 - Vergabe von Aufträgen an Dritte
 - Verabschiedung von Ordnungen (Finanzordnung, Jugendordnung, Geschäftsordnung)



Satzung

Vom 15. Dezember 2021

§ 14 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der erweiterte Vorstand zuständig. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist von derartigen Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 ausgeschlossen. Dem geschäftsführenden Vorstand ist es untersagt ein arbeitsrechtliches Verhältnis mit dem Verein einzugehen.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter:innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der erweiterte Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter:innen des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter:innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 15 Der Hauptausschuss

- 1) Der Hauptausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die das 30. Lebensjahr vollendet haben müssen. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied des Hauptausschusses sein. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Hauptausschuss bestellt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n. Er ist beschluss- und aktionsfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er tagt mindestens auf Anrufung durch den geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Anrufung und kann nach eigenem Ermessen weitere Tagungen einberufen.
- 3) Der Hauptausschuss wird durch den geschäftsführenden Vorstand angerufen, Einzelausgaben im Laufe eines Spieljahres, die EUR 10.000,- übersteigen, zu bewilligen. Der erweiterte Vorstand hat den Hauptausschuss bei der Planung baulicher Maßnahmen zu informieren und anzuhören. Weitere Aufgaben des Hauptausschusses können in der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt werden, sofern diese nicht im Widerspruch zu Regelungen dieser Satzung stehen.
- 4) Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Hauptausschusses haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. bei dessen Fehlen die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen. Die Beschlüsse und Stellungnahmen des Hauptausschusses sind innerhalb von einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Protokolle des Hauptausschusses sind dem erweiterten Vorstand binnen einer Woche nach Beschlussfassung in Textform zur Kenntnisnahme zuzustellen. Der Hauptausschuss berichtet in der Jahreshauptversammlung über seine Beschlussfassungen und Stellungnahmen.

§ 16 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. In ihrer Tätigkeit wird die Vereinsjugend durch die/den Jugendwart:in unterstützt und beraten. Die/der Jugendwart:in ist als Mitglied des erweiterten Vorstands Bindeglied zwischen der Vereinsjugend und dem erweiterten Vorstand.
- 2) Im Rahmen der Beschlüsse des erweiterten Vorstands und einer durch den erweiterten Vorstand festzulegenden Jugendordnung führt und verwaltet die Vereinsjugend sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der Jugendvorstand mit der/dem Vorsitzenden der Jugendleiterin / des Jugendleiters
 - b. die JugendversammlungDie/der Jugendleiter:in ist beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 17 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Beitragsordnung (gemäß Beschluss der Hauptversammlung)



Satzung

Vom 15. Dezember 2021

- b. Finanzordnung
 - c. Geschäftsordnungen des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands.
 - d. Jugendordnung
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für aus Fahrlässigkeit entstandenen Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 3) Soweit diese Satzung dies nicht anders regelt, sind die Mitglieder für alle etwa eintretenden Unfälle bei sportlichen Veranstaltungen versichert.
- 4) Eine Haftung für Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins besteht nicht.

§ 19 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern:innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine:n Datenschutzbeauftragte:n.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Hauptversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für Verwendung für die Förderung des Sports, gemeinnützige, mildtätige oder soziale Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Salvatorische Klausel

- 1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Hauptversammlung wird anstelle der unwirksamen Bestimmungen diejenigen Bestimmungen beschließen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

§ 22 Schlussbestimmungen

- 1) Erfüllungsort und Gerichtstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitglieder:innen ist Aachen.
- 2) Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 15.12.2021 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung vorläufig in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- 3) Diese Satzung tritt endgültig mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.